

Römerbriefes vom Jahre 1130 bewegen sich eher auf der Ebene der allgemeinen rhetorischen Empfehlungen eines Albericus von Montecassino (ca. 1030 – nach 1105), der, ohne konkrete Muster zu geben, seinen Lesern als zusammenfassende Regel empfahl: ... *primo salutationem ex re, ex persona, ex intentione moderaberis, quae sic erit oportunior, si ab his non discesserit longinquior*¹⁸⁶. Vielleicht darf man sich vorstellen, daß Gestaltungsanweisungen, wie sie in diesem Exordium zutage treten, in römischen Grammatik- und Rechtsschulen, wie wir sie für die Ausbildung der Richter und Advokaten der Urbs vorauszusetzen genötigt sind¹⁸⁷, schulmäßig gelehrt und tradiert wurden.

Über die Verfasserschaft dieses Briefes läßt sich auch aufgrund solcher Beobachtungen wenig Konkretes sagen. Die Hervorkehrung der stadtrömischen Ansprüche gegenüber dem Kaisertum schließt sicher das Kurienmilieu aus. Der Römerbrief an Lothar III. argumentiert mit weltlichen Rechts- und Herrschaftsvorstellungen und hat Laien zu Absendern. Es liegt daher nahe, sich bei der Suche nach dem Autor auf sie zu konzentrieren. Unter dieser Prämisse ließe sich am ehesten die Hypothese wagen, daß er im Kreise der *sacri ... palatii iudices* zu finden sein müßte, deren Vorstellungsbereich eng mit der altrömischen Tradition verbunden war¹⁸⁸ und deren Amt die Fähigkeit zu rechtlicher Argumentation voraussetzte¹⁸⁹. Zudem sind ihnen schriftliche Erfahrung und Formulierungsfähigkeit in hinreichendem Maße zuzutragen, ohne daß eine humanistisch geprägte Stilistik für sie bereits verpflichtend war.

Ausblick

Auch wenn sich das Verfasserproblem einer präzisen Lösung verschließt: Der Brief der Römer an König Lothar III. verdient größere Beachtung,

Quelle ebd. S. 31 ff.; *Rationes dictandi*, ed. Rockinger (wie Anm. 68) S. 11 ff.; Hugo von Bologna, ebd. S. 55 ff.

186) Alberici Casinensis Flores rhetorici III 5, ed. M. Inguanez – H. M. Willard (*Miscellanea Cassinese* 14, 1938) S. 38; vgl. ebd. VII 1 S. 49: *nec miles, imperator, parasitus, philosophus eadem oratione consencient*.

187) Zu diesem dornigen, weil stark hypothetischen Feld Brezzi (wie Anm. 4) S. 496 ff.; Toubert, *Structures* (wie Anm. 154) S. 1228 f.; Moscati, *Alle origini* (wie Anm. 138) S. 80 ff. Grundsätzlich zur stadtrömischen Rechtskultur Pier Silverio Licht, *Lineamenti del diritto a Roma dal IX al XII secolo*, in: Brezzi a.a.O. S. 559 ff.; Toubert a.a.O. S. 1229 ff.

188) Vgl. oben S. 435 ff.

189) Z. 26 fordert: ... *neceesse est Romanis te legibus coaptari*.